

Grundkurs BGB II

Prof. Dr. Burkhard Hess

SS 2012

Zeit: Montag und Dienstag

11.00 – 12.30 Uhr

Ort: Neue Aula HS 13

§ 12 Die Geschäftsführung ohne Auftrag

A. Überblick

I. Der gesetzliche Grundtatbestand

1. „Altruismus“ und „Übergriff“ als Begründungstatbestände

2. Die unterschiedlichen Fallgruppen

3. Die rechtstechnische Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung

II. Aufbauhinweise

§ 12 Die Geschäftsführung ohne Auftrag

I. Der gesetzliche Grundtatbestand

Tätigwerden im Rechtskreis eines anderen erfolgt aus „Altruismus“, kann jedoch auch „Übergriff“ sein. Daher unterschiedliche Rechtsfolgen:

- Ausgleichsansprüche
- Schadenersatz

Gesetzliche Regelung verweist (z.T.) auf das Auftragsrecht und ist unübersichtlich

§ 12 Die Geschäftsführung ohne Auftrag

Echte GoA

- 1. Berechtigte GoA:**
Entspricht dem Willen und dem Interesse des Geschäftsherrn – gesetzl. Schuldverhältnis, **§§ 681, 683 BGB**
- 2. Unberechtigte GoA:**
Widerspricht dem Willen des Geschäftsherrn, **§§ 684, 812 ff. BGB:**
Abwicklung nach Bereicherungsrecht

Unechte GoA

- 1. § 687 I BGB:**
vermeintliche Eigengeschäftsführung
gelten nur die allg. Vorschriften
- 2. § 687 II BGB:**
Geschäftsanmaßung
Neben den allg. Vorschriften gelten die Herausgabe- und Schadenersatzansprüche der GoA

§ 12 Die Geschäftsführung ohne Auftrag

B. Berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag

I. Voraussetzungen

1. Geschäftsbesorgung
2. In fremdem Rechtskreis
3. Fremdgeschäftsführungswille
4. Ohne Auftrag
5. Beachtung des Willen des Geschäftsherrn

II. Rechtsfolgen

1. Die Ansprüche des Geschäftsherrn
2. Die Ansprüche des Geschäftsführers

B. Die berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag

I. Voraussetzungen

1. Geschäftsbesorgung: Jedes Tätigwerden;
jedoch nicht: bloßes Unterlassen

2. Für einen anderen: Tätigwerden in fremdem
Rechtskreis; d.h. Berührung der Interessen des
anderen

- objektiv fremdes Geschäft: nach außen
erkennbar in fremdem Rechtskreis

- subjektiv fremdes Geschäft: nicht erkennbar in
fremdem Rechtskreis

- auch fremdes Geschäft: dient sowohl Eigen-
als auch Fremdinteressen

§ 12 Die Geschäftsführung ohne Auftrag

BGH NJW 1997, 47 (“Konsul Weyer”)

Die Parteien, beide Rechtsanwälte, streiten über die bestimmungsgemäße Verwendung eines treuhänderisch überlassenen Geldbetrages. Auf eine entsprechende Zeitungsanzeige hin bekundete der Kl. dem Vermittler Z gegenüber sein Interesse daran, von einer adoptionswilligen Adligen als Kind angenommen zu werden. Zerklärte dem Kl., dass mit der Durchführung des “Adoptionsverfahrens” der Bekl. betraut werden müsse und für die Adoption insgesamt ein Betrag von 175.000 DM aufzuwenden sei. Der Kl. setzte sich daraufhin mit dem Bekl. in Verbindung und übersandte diesem im November 1992 zwei Verrechnungsschecks über 50.000 DM und 125.000 DM.

§ 12 Die Geschäftsführung ohne Auftrag

BGH NJW 1997, 47 (“Konsul Weyer”)

Der Bekl. ließ diese Schecks auf ein von ihm eingerichtetes Anderkonto einziehen. Noch im November/Dezember überwies der Bekl. zunächst 35000 DM und wenig später 89000 DM an eine von ihm eingeschaltete Rechtsanwaltskanzlei, die diese Gelder an den “Titelhändler” W weiterleitete. 15000 DM erhielt der Vermittler Z; einen Betrag von 36000 DM behielt der Bekl., nach seiner Darstellung als ihm gegen W zustehenden Honoraranspruch, ein und verbuchte ihn als Berufseinkünfte. Am Tage vor dem vom VormG auf den 16. 9. 1993 anberaumten Adoptionstermin traf sich der Kl. mit der adoptionswilligen Gräfin v. Y; er teilte ihr mit, daß er an der Adoption kein Interesse mehr habe.

Der Kl. verlangt von dem Bekl. Rückzahlung der diesem übergebenen 175.000 DM nebst Zinsen und Herausgabe von Schriftstücken.

B. Berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag

I. Voraussetzungen

3. **Fremdgeschäftsführungswille**: Kenntnis von der Fremdheit des Geschäfts und Wille, das Geschäft als fremdes zu führen (= Abgrenzung zu § 687 BGB).
Er wird bei objektiv fremden Geschäft vermutet; andernfalls ist er vom Geschäftsführer vorzutragen und zu beweisen.
4. **Ohne Auftrag** (kein besonderes Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten)
5. **Beachtung des Willen des Geschäftsherrn**: Gds geht der wirkliche Wille dem Interesse vor; Grenze: § 679 BGB. Möglich: Genehmigung des Geschäftsherrn (§§ 684, 182, 184 BGB)

B. Berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag

II. Rechtsfolgen

1. Ansprüche des Geschäftsherrn

- a) Herausgabe, §§ 681 S. 2, 667 BGB**
- b) Schadenersatz, § 280 BGB, dabei Haftungsmilderung bei Gefahrenabwehr, §° 680 BGB; Ausschluss bei Minderjährigen, §° 682 BGB**
- c) Nebenansprüche: §§ 681 S. 2, 666 BGB (Auskunft, Rechnungslegung)**

Hinweis: Berechtigte GoA ist Rechtfertigungsgrund und schließt EBV aus.

§ 12 Die Geschäftsführung ohne Auftrag

OLG München NJW 2006, 1883

Die Kl. spielte als 2jähriges Kind auf einem zum Chiemsee offenem Grundstück. Als ihre Mutter bemerkte, dass die Kl. verschwunden war, kam es zu einer Suchaktion – man fand die Kl. schließlich bewusstlos im See treiben. Der Bekl., ein Gynäkologe, hielt sich in der Nähe der Unfallstelle in seinem Boot auf und gab sich als Arzt zu erkennen. Er versuchte eine Reanimation, meinte jedoch, dass die Kl. verstorben sei. Dies teilte er den entsetzten Eltern mit und stellte die Reanimation ein. Einem wenig später herbeigerufener Notarzt gelang es, die Kl. wiederzubeleben. Sie ist seit dem Unfall schwerst behindert.

Die Kl., vertreten durch ihre Eltern, verlangt Schadenersatz wegen der Verletzung eines Behandlungsvertrags, hilfsweise aus GoA.

B. Berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag

II. Rechtsfolgen

2. Ansprüche des Geschäftsführers

a) Aufwändungsersatz, §§ 683, 670 BGB

Aufwendung ist jedes freiwillige Vermögensopfer (unter Einschluss notwendiger Begleitkosten)

Dabei gilt der Rechtsgedanke des § 1835 III BGB: Erstattungsfähig ist auch die Vergütung des professionellen Helfers.

Erforderliche Aufwendungen sind solche, die der Geschäftsführer für notwendig halten konnte.

B. Berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag

BGH, NJW 2000, 72 ff. Erbensucher

Der Familienbetrieb des G hat sich in dritter Generation auf gewerbliche Erbenermittlungen spezialisiert. Als im Bundesanzeiger die Aufforderung veröffentlicht wird, die Erben des E mögen sich melden, ermittelt G die A. Er bietet ihr gegen ein Honorar von 20% des Nachlasses an, weitere Informationen zu geben. A lehnt dankend ab und tritt das Erbe (100.000 €) an.

Darauf klagt G auf Zahlung von 20.000 €. Er behauptet, ein Anteil von 20% des Nachlasses sei als Vergütung für einen Erbenermittler angemessen und üblich.

B. Berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag

II. Rechtsfolgen

2. Ansprüche des Geschäftsführers

b) Ersatz von Schäden

BGHZ 38, 270, 277: Freiwilliges Eingehen eines Risikos steht freiwilligem Vermögensopfer gleich.

Besser: Risikozurechnung bei fremdnützigem Tätigwerden, so ausdrücklich § 110 HGB und als genereller Grundsatz im Arbeitsrecht

§ 12 Die Geschäftsführung ohne Auftrag

C. Die unberechtigte GoA

I. Voraussetzungen

1. Die gesetzliche Ausgestaltung
2. Verletzung der Interessen des Geschäftsherrn

II. Rechtsfolgen

1. Die Ansprüche des Geschäftsherrn
2. Die Ansprüche des Geschäftsführers

§ 12 Die Geschäftsführung ohne Auftrag

C. Die unberechtigte GoA

I. Voraussetzungen

Sie entsprechen denen der berechtigten GoA; allerdings widerspricht die Ausführung der Geschäftsbesorgung dem Willen oder dem objektiven Interesse des Geschäftsherrn, daher:

1. Geschäftsbesorgung

2. Für einen anderen

a) Fremdes Geschäft

b) Fremdgegeschäftsführungswille

3. Ohne Auftrag

4. Gegen den Willen oder das Interesse des Geschäftsherrn.

§ 12 Die Geschäftsführung ohne Auftrag

OLG Karlsruhe VersR 1977, 936:

Am 20.12.1971 hielt sich L gegen 10.35 Uhr als Kunde in der Schalterhalle der beklagten Bank auf, als der damals 21-jährige Hilfsarbeiter K, das Gesicht von einer Strumpfmassage bedeckt, mit einer geladenen und entsicherten Waffe die Bank betrat und sich mit der an alle Anwesenden gerichteten Aufforderung "Alle stehenbleiben! Keine Bewegung!" den Auszahlungsschalter Nr. 3 zuwandte. Dieser Vorgang veranlasste L, ins Geschehen einzugreifen. Er sprang von hinten auf K zu und riss an dessen rechten Körperseite vorbei den Lauf der Waffe in die Höhe. Hierbei kam es zwischen ihm und K zu einem Handgemenge, in dessen Verlauf beide Beteiligten zu Boden fielen. Nachdem mehrere andere Bankkunden hinzugeeilt waren, löste sich aus der Waffe des Täters ein Schuss, der L ins Knie traf. Für die Wiederherstellung seiner Gesundheit wurden insgesamt 20.000 DM aufgewendet. Diesen Betrag verlangt L von der beklagten Bank ersetzt. Mit Erfolg?

§ 12 Die Geschäftsführung ohne Auftrag

C. Die unberechtigte GoA

II. Rechtsfolgen

Nach h.M. entsteht kein gesetzliches Schuldverhältnis; dies folgt aus § 684 S. 1 BGB, der lediglich auf Bereicherungsrecht verweist.

1. Die Ansprüche des Geschäftsherrn
2. Die Ansprüche des Geschäftsführers

§ 12 Geschäftsführung ohne Auftrag

C. Die unberechtigte GoA

II. Rechtsfolgen

1. Die Ansprüche des Geschäftsherrn

a) Herausgabe: §§ 985, 823 I i.V.m. 249 I, 812 I 1 BGB.

b) Schadenersatz: §§ 989, 990 und 823 ff. BGB

§ 678 BGB eigene AGL im Fall des Übernahmeverschuldens; dabei ist für die Erkennbarkeit des Willens das objektive Interesse des Geschäftsherrn maßgebend.

2. Die Ansprüche des Geschäftsführers

Aufwendungsersatz nach § 684 S. 1, 812, 818 BGB nur insofern, als die Aufwendungen für den Geschäftsherrn subjektiv nützlich sind; § 684 S. 1 BGB beinhaltet eine Rechtsfolgenverweisung.

§ 12 Die Geschäftsführung ohne Auftrag

D. Die Eigengeschäftsführung, § 687 BGB

I. Irrtümliche Eigengeschäftsführung, § 687 I BGB

Klarstellung, dass bei fehlender Kenntnis der Fremdheit ein Ausgleich nach allgemeinen Regeln in Betracht kommt:

§§ 823 ff., 812 ff., 987 ff. BGB

II. Geschäftsanmaßung, § 687 II BGB

§ 12 Die Geschäftsführung ohne Auftrag

D. Die Eigengeschäftsführung, § 687 BGB

II. Geschäftsanmaßung, § 687 II BGB

1. Zweck der Regelung
2. Voraussetzungen
 - a) Objektiv fremdes Geschäft wird geführt
 - b) positive Kenntnis, dass es sich um ein fremdes Geschäft handelt.

Zurechnung fremder Kenntnis: § 166 BGB (str.);
Beachte: Kenntnis der Anfechtbarkeit ist
gleichgestellt, § 142 II BGB.

D. Eigengeschäftsführung, § 687 BGB

II. Geschäftsanmaßung, § 687 II BGB

3. Die Rechtsfolgen

- a) Ziel des § 687 II BGB ist es, den allgemeinen Rechtsgüterschutz zu verbessern. Deshalb wird demjenigen, in dessen Rechtskreis vorsätzlich eingegriffen wird, ein Wahlrecht eingeräumt:
- Er kann sich – neben den sonstigen Ansprüchen aus §§ 823 ff., 816 BGB etc. – für die Ansprüche aus GoA entscheiden. Vorteile sind die Verstärkung von Herausgabe- und Schadenersatzansprüchen durch §§ 687 II, 681 BGB: §§ 667, 678 BGB.

D. Eigengeschäftsführung, § 687 BGB

II. Geschäftsanmaßung, § 687 II BGB

3. Die Rechtsfolgen

- b) Entscheidet sich der „Geschäftsherr“ (besser: Geschädigte) für die Ansprüche aus § 687 II, 681 BGB, so haftet er dem „Geschäftsführer“ nach § 684 S.1, 812, 818 BGB auf Herausgabe der Bereicherung, jedoch nur insofern als diese für ihn subjektiv nützlich ist.

D. Eigengeschäftsführung, § 687 BGB

Der niedergelassene Arzt A verkauft seine Praxis an den Nachfolger N. In dem Übernahmevertrag wurde vereinbart, dass A keine weiteren Behandlungsleistungen für den bisherigen Patientenstamm mehr erbringt. Nachdem einige Patienten mit den Leistungen des Nachfolgers unzufrieden waren, riefen sie bei A an und baten ihn sie weiter zu behandeln. Dies tat A. Als N davon erfährt, verlangt er von A Herausgabe des erzielten Erlöses und beruft sich dabei auf das Wettbewerbsverbot. Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?